

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kay Gottschalk und der Fraktion der AfD

– Drucksache 20/10558 –

Drohbrief einer Sparkasse wegen AfD-Spende und Vorhaben der Bundesregierung zur Kompetenzerweiterung des Bundesamts für Verfassungsschutz hinsichtlich der Überwachung und Einschränkung von Finanztransaktionen politischer Organisationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) plant im Rahmen seines Plans „13 Maßnahmen gegen Rechtsextremismus“ u. a., „Banken zu sensibilisieren“, sich eng mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) auszutauschen (www.nius.de/analyse/faeser-will-banken-sensibilisieren-wer-a-n-die-afd-spendet-geraet-ins-visier-des-geheimdienstes/300c6756-a383-4b9c-96f1-f364c0715943) und das Bundesverfassungsschutzgesetz u. a. so zu ändern, dass Verfahren zur Austrocknung von Finanzquellen vermeintlich rechtsextremistischer Netzwerke schneller und unbürokratischer werden und entsprechend „die Befugnis für Finanzermittlungen“ nicht mehr nur „auf volksverhetzende und gewaltorientierte Bestrebungen beschränkt ist“, sondern dass es auch „auf das Gefährdungspotenzial ankommt, für das Faktoren wie Aktionspotenzial und gesellschaftliche Einflussnahme relevant sein können“. Dabei soll ein ganzheitlicher Ansatz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus angewendet werden, bei dem „staatliche Stellen erkannten Extremisten auf allen Ebenen die Grenzen aufzeigen“ sollen. „Das können die Polizei- oder Ordnungsbehörden wie die Gewerbe- oder die Gaststättenaufsicht sein“ (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/massnahmenpaket-gegen-rechtsextremismus-2259614; TKP, 14. Februar 2024, Ampel-Totalangriff auf Opposition und Demokratie; tkp.at/2024/02/14/ampel-totalangriff-auf-opposition-und-demokratie/).

Gemäß den Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann das BMF „ad hoc Berichte (auch zu Einzelunternehmen) oder Einschätzungen der BaFin anfordern, wenn breite Auswirkungen auf den Finanzmarkt insgesamt oder einen Sektor zu befürchten sind, eine kritische Infrastruktur betroffen ist, ein erheblicher Schaden für Anlegerinnen und Anleger oder Verbraucherinnen und Verbraucher drohen könnte, ein tatsächliches oder potentielles öffentliches Interesse besteht, die Integrationsverantwortung betroffen ist oder dies zur Erfüllung eigener Aufgaben des BMF anderweitig erforderlich ist. Anfragen aus dem parlamentarischen Raum beantwortet BMF

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. März 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

unter Zulieferung der erforderlichen Berichte durch BaFin. [...] Erlasse im Geschäftsbereich des BMF, die die Organisation, Verhaltensregeln oder andere Vorkehrungen im Bereich der Bundesfinanzverwaltung betreffen, finden auf BaFin, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Dienstherrnfähigkeit, grundsätzlich Anwendung. Als Dienstherrin erlässt BaFin Dienstanweisungen für ihre Beschäftigten in eigener Verantwortung“ (www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht_bmf_bafin.html).

Presseberichten vom 13. Februar 2024 zufolge wurde einem Kunden der Sparkasse Mittelfranken Süd von dieser ein Drohbrief zugesandt, weil er eine Spende an die AfD zur Überweisung anwies. Die Sparkasse hat in diesem Schreiben ihrem Kunden bezüglich der Spende an die AfD aufgefordert respektive angedroht, „solche Zahlungen im eigenen Interesse einzustellen“ (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/kunde-bekommt-boese-post-sparkasse-will-spende-an-afd-verbieten-87146018.bild.html). Mittlerweile ist der Presse zu entnehmen, dass der Drohbrief echt war. Es soll sich jedoch um einen „Fehler“ gehandelt haben. Worin der „Fehler“ bestand, wird jedoch nicht näher spezifiziert (jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/ueberweisungen-an-die-afd-sparkasse-aeussert-sich-zu-drohbrief/; jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/wollen-sparkassen-funktionaere-die-afd-gezielt-vergraulen/).

Darüber hinaus wurde bekannt, dass in Hamburg „alle Kunden [der Sparkasse, Anm. d. Verf.] mit Spenden an den AfD-Bundesvorstand per E-Mail [von der Sparkasse, Anm. d. Verf.] angefragt wurden, ob sie wirklich diese Überweisungen tätigen wollten, weil das Konto unter Betrugsverdacht stünde“. Hier sollen „Fehler“, in diesem Fall „IT-Probleme“, dafür verantwortlich gewesen sein (jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/wollen-sparkassen-funktionaere-die-afd-gezielt-vergraulen/).

Da Sparkassen sich im Besitz kommunaler Träger befinden und damit Anstalten des öffentlichen Rechts sind, müssen sie gemäß dem Neutralitätsgebot öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute parteipolitisch neutral agieren und dürfen aus politischen Gründen auch kein Konto kündigen (jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/wollen-sparkassen-funktionaere-die-afd-gezielt-vergraulen/).

Der Präsident des Sparkassenverbandes, Dr. Helmut Reuter, sprach kürzlich davon, dass „die AfD bei den Sparkassen alles andere als willkommen“ sei und – auf die AfD anspielend – die Sparkassen „extremen Parteien“ weder freundlich entgegenzutreten noch guten Service bieten müssten (www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/sparkassen-sparkassen-fuerchten-mehr-afd-politiker-in-verwaltungsraeten/100008334.html; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/sparkassen-im-afd-dilemma-19477114.html).

In der Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/7277 wurde skizziert, wie ein digitaler Euro, als Ausprägung von digitalem Zentralbankgeld (CBDC) für die sog. Token-Ökonomie als programmierbares Geld oder für programmierbare Zahlungen angewendet werden könnte und welche Chancen, aber auch Risiken damit verbunden sind. Insbesondere die potenzielle Übernahme des chinesische Sozialkreditsystems (wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/sozialkreditsystem-100567) in Verbindung mit digitalem Zentralbankgeld wird dabei in deutschen Medien häufig als Beispiel für die Möglichkeiten dystopischer Übergriffigkeit von Staaten gegenüber ihren Bürgern durch „totale Finanzkontrolle“ herangezogen (ebd., Vorbemerkungspunkte 11 ff.). Die Einführung von Bezahlkarten für Asylbewerber (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/asylbewerber-bezahlkarte-bundeslaender-100.html; norberthaering.de/bargeld-widerstand/asylbewerber-bezahlkarte/) lässt sich in den Augen der Fragesteller als Einführung von programmierbarem Geld zwecks Steuerung des Konsumverhaltens interpretieren. Das ließe sich laut Internationalem Währungsfonds (IWF) auch auf größere Bevölkerungsgruppen ausdehnen (<https://www.imf.org/en/2022/Annual/Schedule/2022/10/14/imf-seminar-cbdcs-for-financial-inclusion-risks-and-rewards>, www.youtube.com/watch?v=219HR7BTmn0 ab min 18, insbes. min 20-21; norberthaering.de/geldsystem/iwf-dprogrammability/).

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu Drohbrieffen von Sparkassen, z. B. der Sparkasse Mittelfranken Süd, an deren Kunden, weil diese Spenden an die AfD zur Überweisung anwies, vor?

Das Schreiben der Sparkasse Mittelfranken-Süd, das dieser Anfrage zugrunde liegen dürfte, wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch eine Presseanfrage bekannt. Weitere Schreiben dieser Art von Sparkassen sind der BaFin nicht bekannt. Diese Erkenntnis der Bundesregierung beruht auf Informationen der BaFin.

2. Welcher konkrete „Fehler“ führte nach Erkenntnissen der Bundesregierung zum Drohbrief der Sparkasse Mittelfranken Süd an ihren Kunden, weil dieser eine Spende an die AfD zur Überweisung anwies?

Nach Auskunft der BaFin hat die Sparkasse Mittelfranken-Süd das Schreiben mit menschlichem Versehen erklärt und sich hierfür entschuldigt. Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine weiteren Erkenntnisse.

3. Gab es nach Erkenntnissen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dieser Spendentüberweisung an die AfD Verdachtsmomente im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und/oder Betrug?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, gegen welche rechtlichen Vorschriften, die eine Unterbindung der Transaktion und/oder Kündigung des Kontos rechtfertigen würden, hat die Spendentransaktion nach Erkenntnissen der Bundesregierung verstoßen?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Die Frage kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht beantwortet werden.

Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Identifizierung für eine weitere Analyse relevanter Verdachtsmeldungen, offengelegt. Eine solche Auskunft könnte zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dadurch würde die Funktionsfähigkeit der FIU, die zur Sicherheitsarchitektur des Bundes gehört und Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die Nachrichtendienste des Bundes wahrnimmt, nachhaltig beeinträchtigt.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der FIU sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hält die Bundesregierung Informationen dieser Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht hingenommen werden kann.

4. Der Verstoß gegen welche Rechtsvorschriften würde es Kreditinstituten erlauben, Geldüberweisungen, beispielsweise für Spenden an zulässige politische Parteien oder Stiftungen, nicht auszuführen und oder die Kontoverbindung zu kündigen und/oder verminderte Servicequalität zukommen zu lassen?

Die Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch das beauftragte Kreditinstitut bzw. nach dortiger Terminologie den Zahlungsdienstleister ist in § 675o des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Nach § 675o Absatz 2 BGB gilt der Grundsatz, dass ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht abgelehnt werden darf, wenn die im Zahlungsdiensterahmenvertrag festgelegten Ausführungsbedingungen erfüllt sind und die Ausführung nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Zu den Vorschriften, gegen die eine Ausführung etwa in Form einer Überweisung verstoßen könnte, gehören unter anderem diejenigen des Geldwäschegesetzes, Sanktions-/Embargovorschriften sowie Anordnungen von Gerichten und Behörden.

Nach § 675h Absatz 2 BGB kommt eine ordentliche Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags durch den Zahlungsdienstleister nur dann in Betracht, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und das Kündigungsrecht vertraglich vereinbart wurde. Unter welchen Voraussetzungen der Zahlungsdienstleister Kontoverbindungen zulässig kündigen kann, hängt damit von den jeweils wirksam – auch unter Einhaltung der Vorgaben des AGB-Rechts – vereinbarten Vertragsbedingungen und von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Die Frage kann daher von der Bundesregierung nicht abstrakt-generell beantwortet werden. Die Überprüfung von Einzelfällen obliegt den zuständigen Gerichten, die insoweit angerufen werden können.

5. Welche Fälle von Nichtausführung von Überweisungen für Spenden an politische Parteien oder Stiftungen gab es nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren (bitte tabellarisch auflisten)?
6. Welche Fälle von Kontensperrungen und Kontokündigungen wegen Überweisungen von Spenden an politische Parteien oder Stiftungen gab es nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren (bitte tabellarisch auflisten)?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass in Hamburg „alle Kunden [der Sparkasse, Anm. der Verf.] mit Spenden an den AfD-Bundesvorstand per E-Mail [der Sparkasse, Anm. der Verf.] angefragt wurden, ob sie wirklich diese Überweisungen tätigen wollten, weil das Konto unter Betrugsverdacht stünde“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der BaFin und der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Ist es nach Erkenntnissen der Bundesregierung mit dem Neutralitätsgebot öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute vereinbar, dass der Präsident des Sparkassenverbandes, Herr Dr. Helmut Reuter, davon spricht, dass „die AfD bei den Sparkassen alles andere als willkommen“ sei und diese der AfD weder freundlich entgegengetreten noch guten Service bieten müssten, weil diese angeblich extremistisch sei (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es gibt keine einfachrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, die ein allgemeines „Neutralitätsgebot“ für Sparkassen enthalten.

9. Welche Kompetenzen zur Überwachung von Spendenzahlungen an Parteien oder politische Stiftungen hat der Verfassungsschutz momentan?

Welche Änderungen sind diesbezüglich durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgesehen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Die Voraussetzungen für die Kontostammdatenankunft beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und die Abfrage von Finanztransaktionsdaten (Finanzermittlungen) richten sich nach den §§ 8a und 8b BVerfSchG.

Derzeit wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat geprüft, ob mit Blick auf Finanzermittlungen ein Bedarf dafür besteht, den derzeitigen Veretzungs- und Gewaltbezug in § 8a BVerfSchG durch eine Anknüpfung an das Gefährdungspotenzial zu ersetzen und Erleichterungen bei den Verfahrensanforderungen vorzusehen.

10. Bestünde nach Kenntnis der Bundesregierung durch programmierbare digitale Euros die Möglichkeit, automatisiert bzw. gemäß einer bestimmten digitalen Programmierung Zahlungen von Spenden an politische Parteien oder Stiftungen unter vorher z. B. von der Bundesregierung oder dem Verfassungsschutz festgelegten Bedingungen zu unterbinden?

Das Eurosystem und die Mitgliedstaaten des Euroraums einschließlich der Bundesrepublik Deutschland lehnen eine Programmierbarkeit eines digitalen Euro dergestalt, dass z. B. eine Bedingung für die Nutzbarkeit als Zahlungsmittel direkt in einem „digitalen Geldstück“ hinterlegt würde, strikt ab, denn es wäre sonst nicht mehr sichergestellt, dass das „digitale Geldstück“ zum Nennwert (also eins zu eins) in andere Formen des Euro (z. B. Bargeld) umtauschbar wäre. Die freie Konvertibilität ist eine Grundanforderung an den digitalen Euro. Auch der von der Europäischen Kommission im Juni 2023 veröffentlichte Legislativvorschlag für den Rechtsrahmen für einen möglichen digitalen Euro stellt explizit klar, dass ein digitaler Euro kein programmierbares Geld sein soll.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.